



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter** und Fraktion (SPD)

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVII (Drs. 17/14651)**

hier: **Akteneinsichtsrecht für einzelne Kreisräte (Änderung der Landkreisordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Art. 23 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Jeder Kreisrat hat das Recht in allen Angelegenheiten des Landkreises, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht entgegenstehen, Akteneinsicht zu nehmen.““

2. Die bisherigen Nrn. 4 bis 25 werden die Nrn. 5 bis 26.

Begründung:

In Anpassung an die Änderungen in der Gemeindeordnung (GO) und der Bezirksordnung (BezO) wird den Kreisräten neben dem schon normierten Auskunftsrecht auch Akteneinsichtsrecht eingeräumt.